



Studierendenwerk Karlsruhe
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abt. Rechnungswesen
Adenauerring 7 / 76131 Karlsruhe

Bürgschaftserklärung

Ich übernehme gegenüber dem Studierendenwerk Karlsruhe für das an
Herrn/Frau _____
noch zu gewährende Darlehen bis zur Höhe von Euro _____
(in Worten _____)
die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Die Bürgschaft umfasst ebenfalls die Zinsen und Nebenkosten, wie sie sich aus den Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber dem Studierendenwerk Karlsruhe ergeben.

Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 und 773 (1) BGB (siehe Rückseite).

Ich verpflichte mich, dem Studierendenwerk Karlsruhe jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Bürgen. Für alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitfälle, bei denen der Darlehensnehmer oder seine Bürgen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Karlsruhe.

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Wohnort: _____ Straße: _____
Beruf: _____ Telefonnummer: _____

_____, den _____ _____
(Unterschrift)

Dass Herr/Frau _____
die obige Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bestätigt.

_____, den _____ 20_____

(Unterschrift der bestätigenden Stelle)

Hinweis: Der Bürge darf nicht jünger als 18 Jahre alt sein. Er muss über eigenes Einkommen verfügen
b.w.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 771 Einrede der Vorausklage.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

§ 773 (1) Ausschluss der Einrede der Vorausklage.

Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.